GEMEINDE KAISERAUGST

GEMEINDERAT

Reglement über die Benützung der Schulanlagen

Anhang:

Gebührentarif
Hausordnung

www.kaiseraugst.ch • e-mail: gemeinde.kaiseraugst@kaiseraugst.ch
DORFSTRASSE 17 • POSTFACH • 4303 KAISERAUGST • TELEFON 061 816 90 60 • FAX 061 816 90 55

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1 Zweck 4

§ 2 Übergeordnetes Recht 4

§ 3 Bezeichnung von Personen 4

§ 4 Aufsicht 4

§ 5 Geltungsbereich 4

§ 6 Definition Schulräume 5

§ 7 Vollzug 6

B. Bewilligungsverfahren 6

§ 8 Prioritäten bei der Behandlung von Belegungsanträgen 6

§ 9 Administrativer Ablauf 6

§ 10 Kosten 6

C. Fristen 7

§ 11 Dauerbelegungen 7

§ 12 Einzelanlässe 7

D. Schlussbestimmungen 7

§ 13 Belegungsverpflichtung 7

§ 14 Haftung 8

§ 15 Schadenersatz 8

§ 16 Sanktionen 8

§ 17 Rekursinstanz 8

§ 18 Revision 8

§ 19 Inkrafttreten 8

ANHANG (Tariftabelle zur Benützung der Schulanlagen) **9**

1. Ganzjährige Abend- und Wochenendtrainings für Kaiseraugster Vereine 9
2. Ganzjährige Abend- und Wochenendtrainings für auswärtige Vereinigungen 9
3. Wochenend-Anlässe für Kaiseraugster Vereine 9
4. Wochenend-Anlässe für auswärtige Vereinigungen 9
5. Ermässigung zur Junioren-Förderung 11
6. Annullationen 11

Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen gemeinsam, gestützt auf die §§ 53 + 54 des Schulgesetzes des Kantons Aargau vom 17. März 1981 und die Verordnung über die Errichtung, Benützung und Subventionierung von Schulbauten (Schulbauverordnung vom 25. Oktober 1995, §§ 3 und 4, Abs 1) das folgende Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Die Schulbauten und –anlagen in Kaiseraugst sind neben Staatsbeiträgen (Subventionen) massgeblich mit Steuermitteln finanziert worden. Sie sollen daher ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung stehen.

§ 2

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3

Bezeichnung von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 4

Aufsicht

[1]Die Benützung der Schulräume steht unter der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates (Ressortleiter Liegenschaften).

[2]Im Sinne einer Grundsatzerklärung von Gemeinderat und Schulpflege gilt das Gebot, dass sämtliche Schulgebäude als rauchfreie Zone gelten.

[3]Als integrierender Bestandteil dieses Reglementes gilt nebst dem „Anhang mit der Tariftabelle zur Benützung der Schulanlage" die separat von Gemeinderat und Schulpflege erlassene „Hausordnung der Schulanlagen".

§ 5

Geltungsbereich

[1]Während der ordentlichen Schulzeiten, d.h. von morgens 07.30 Uhr bis abends 18.00 Uhr, stehen die Schulräume grundsätzlich für schulische Bedürfnisse zur Verfügung.

[2]Für Belegungen ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten, d.h. abends ab 18.00 Uhr sowie an den Wochenenden, Feiertagen und während den Schulferien, liegt die Zuständigkeit für die Vergabe der Räumlichkeiten beim Gemeinderat.

[3]Alle anderen Schulräume, die nachstehend nicht erwähnt sind und durch den Schulbetrieb nicht belegt werden, können für Zwecke der ausserschulischen Bildung und Erholung zur Verfügung gestellt werden. Die Bewilligung zur ausserschulischen Benützung der Klassenzimmer und Kindergärten wird nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Schulpflege erteilt.

B. Bewilligungsverfahren

§ 6

Definition Schulräume

Als Schulraum im Sinne des Schulgesetzes sind zu verstehen:

Schulanlage Dorf
- das Schulhaus Dorf
- die Turnhalle Dorf mit Garderoben und Materialraum
- der Bühnenanbau und die Küche
- die Räume im Untergeschoss
- der Schulhausplatz Dorf
- das Höfli mit überdachtem Durchgang
- die Aussenanlagen

Schulanlage Liebrüti
- das Schulhaus Liebrüti
- der Schulpavillon Liebrüti
- die Aula
- die Räume im Untergeschoss
- die Dreifach-Turnhalle Liebrüti mit Garderoben und Materialräumen sowie Tribüne
- das Foyer mit Office
- der Schulhausplatz Liebrüti (West)
- die Aussenanlagen

Kindergärten mit Aussenareal
- der Kindergarten Dorf
- der Doppelkindergarten Liebrütistrasse 14/15
- der Kindergarten Violaweg 75
- der Kindergarten Rosenweg
- der Kindergarten Schwarzacker

§ 7

Vollzug

Schulpflege und Gemeinderat delegieren ihre Kompetenz und Verantwortung im Rahmen dieses Reglements an das Schulsekretariat bzw. die Abteilung Bau der Einwohnergemeinde Kaiseraugst.

C. Bewilligungsverfahren

§ 8

Prioritäten bei der Behandlung von Belegungsanträgen

[1]Bei der Zuteilung von Schulräumen gilt folgende Prioritätenordnung:

a) Alle Belange der Schule (z. B. Unterricht, Elternabende, Schulveranstaltungen und Schulsport)
b) Veranstaltungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde
c) Belegungen von Vereinen und Organisationen mit Sitz in Kaiseraugst
d) andere Belegungen für Sport und Freizeitgestaltung, Kultur (nicht abschliessende Aufzählung)

[2]Bei der Zuteilung von Benützungszeiten gilt folgende Prioritätenordnung:

a) Jugendtraining
b) Übrige Veranstaltungen

§ 9

Administrativer Ablauf

[1]Anlaufstelle und Bewilligungsinstanz ist einerseits das Schulsekretariat und anderseits die Abteilung Bau der Einwohnergemeinde Kaiseraugst. Schulanlässe, welche ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten stattfinden, werden z. Hd. der Abteilung Bau gemeldet.

[2]Belegungsgesuche (Dauerbelegung oder einmalige Anlässe) sind mit dem entsprechenden Formular schriftlich oder per E-Mail an die Abteilung Bau der Einwohnergemeinde Kaiseraugst zu richten.

[3]Bewilligungen werden dem Antragsteller schriftlich abgegeben.

[4]Vereine, welche eine zur Zeit belegte Halle reservieren möchten, haben die Möglichkeit, sich in eine Warteliste eintragen zu lassen.

§ 10

Kosten

Die Benützung der Schulanlagen für ausserschulische Veranstaltungen ist kostenpflichtig. Die Tariftabelle im Anhang regelt die Einzelheiten.

D. Fristen

§ 11

Dauerbelegungen

[1]Regelmässige Benützer der Schulanlagen geben die gewünschten Benützungszeiten rechtzeitig bekannt. Die Bewilligungen gelten jeweils für ein Schuljahr und sind jährlich neu zu beantragen.

[2]Bei der Belegung von Turnhallen stehen die zugehörenden Aussensportanlagen ebenfalls zur Verfügung.

[3]Für die Benützung von Schulanlagen an Nachmittagen können Bewilligungen durch das Schulsekretariat nur auf die Dauer eines Schulsemesters und erst nach Beginn des Semesters (Ende August bzw. im Februar) erteilt werden.

§ 12

Einzelanlässe

[1]Gesuche für die ein- und mehrmalige, jedoch nicht regelmässige Benützung von Schulanlagen, sind in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an die Abteilung Bau der Einwohnergemeinde Kaiseraugst zu richten.

[2]Sofern durch eine gewünschte Belegung Dauerbenützer tangiert werden, entscheiden das Schulsekretariat oder die Abteilung Bau unter Beachtung der Prioritätenliste (§ 8). Die schriftliche Zustimmung des betroffenen Dauerbenützers muss vorgängig eingeholt werden.

[3]An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Aktivitäten von Privatpersonen bzw. Privatinstitutionen auf der Spielwiese (Aussenanlage Liebrüti) stattfinden. Samstags sind die Aktivitäten jeweils bis 19.00 Uhr erlaubt.

E. Schlussbestimmungen

§ 13

Belegungsverpflichtung

[1]Vereine, welche im Belegungsplan registriert sind und die Halle nicht mehr benützen oder nicht mehr im bewilligten Umfang belegen, sind verpflichtet, dies unverzüglich der Abteilung Bau zu melden.

[2]Wer die Halle unbenutzt blockiert, muss mit dem Entzug der Bewilligung rechnen.

§ 14

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch die Benützung der Schulräume, Turnhallen und Einrichtungen entstehen.

§ 15

Schadenersatz

Wenn beim Benützen der Schulräume, der Turnhallen und deren Einrichtungen Schaden entsteht, ist der Bewilligungsnehmer schadenersatzpflichtig.

§ 16

Sanktionen

[1]Bei Verstoss gegen das Reglement und dessen Anhänge kann das Benützungsrecht entzogen werden.

§ 17

Rekursinstanz

Bei Streitigkeiten in Belegungsfragen entscheidet das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Ressortleiter Liegenschaften) abschliessend.

§ 18

Revision

Dieses Reglement kann durch Beschluss von Gemeinderat und Schulpflege jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 19

Inkrafttreten

[1]Dieses Reglement über die Benützung der Schulanlagen wurde vom Gemeinderat und der Schulpflege am 11. Mai 2009 beschlossen.

[2]Die bisherigen Versionen vom 24. Juni 2004 / 12. Juli 2004 / 5. März 2007 werden dadurch aufgehoben.

Kaiseraugst, 11. Mai 2009

Gemeinderat Kaiseraugst
Gemeindeammann

Max Heller

Schulpflege Kaiseraugst
Präsident

Thierry Hassenforder

Gemeindeschreiber

Rosmarie Wernli, Stellvertreterin

Vizepräsidentin

Andrea Hügli

ANHANG

Tariftabelle zur Benützung der Schulanlagen

1. Ganzjährige Abend- und Wochenendtrainings für Kaiseraugster Vereine

Vereinen mit statutarischem Sitz in Kaiseraugst oder mit einem nachgewiesenen Anteil von über 50% an Mitgliedern mit Wohnsitz in Kaiseraugst werden die Schulanlagen für regelmässige Trainingseinheiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Ganzjährige Abend- und Wochenendtrainings für auswärtige Vereinigungen

Benützungsdauer		1 Halle	2 Hallen	3 Hallen
Jahresbelegung Abend	Der Tarif entspricht 1 Lektionseinheit = 1½ Stunden	700.00	900.00	1'100.00
Jahresbelegung Wochenende	Ein häufiger Ausfall von Wochenendtrainings infolge von Anlässen begründet den reduzierten Tarif	350.00	450.00	550.00
Einzelne Abendlektionen	Der Tarif entspricht 1 Lektionseinheit = 1½ Stunden	30.00	40.00	50.00

3. Wochenend-Anlässe für Kaiseraugster Vereine

Der Gemeinderat beschliesst rückwirkend per 1. Januar 2007 auf die Erhebung von Fremdkosten für Kaiseraugster Vereine bei Wochenend-Anlässen zu verzichten. Die Selbstkosten inkl. Hauswartenschädigung trägt somit die Einwohnergemeinde.

4. Wochenend-Anlässe für auswärtige Vereinigungen

Benützungsdauer	Zeit	1 Halle	2 Hallen	3 Hallen	Office

Halber Tag	Vormittag	07.00–13.00	150.00	200.00	250.00	100.00
	Nachmittag	13.00–22.00	150.00	200.00	250.00	100.00
Ganzer Tag			300.00	400.00	500.00	200.00

5. Ermässigung zur Junioren-Förderung

Reine Juniorenmannschaften erhalten eine Ermässigung von 50% auf den jeweils anzuwendenden Tarif.

6. Annullationen

Für eine nicht mindestens drei Wochen im Voraus annullierte Veranstaltung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.00 erhoben.